

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
per mail

Bereich: Integrierte Aufsicht

Praterstrasse 23
A-1020 Wien
Telefax: +43 (0)1-24 959 - 4399

GZ: FMA-GE0001/0005-LAW/2006
Bitte diese Zahl immer anführen!

Sachbearbeiter: Mag. LL.M. Markus Öhlinger
Telefon: +43 (0)1-24 959 - 4308
Website: www.fma.gv.at

Wien, am 31.03.2006

Stellungnahme der FMA zum Verfahrens- und Zustellrechtsanpassungsgesetz 2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

die FMA dankt für die Übermittlung des Entwurfes des Verfahrens- und Zustellrechtsanpassungsgesetzes 2006 und erlaubt sich dazu wie folgt Stellung zu nehmen. Weiters nimmt die FMA ihre Stellungnahme zum Anlass, weitere Anregungen zu den Verfahrensgesetzen einzubringen, die aus ihrer Sicht zu einem verbesserten Vollzug beitragen können.

Zusammenfassung der Positionen der FMA

Aus Sicht der FMA erfolgen durch den Entwurf Änderungen in den Bestimmungen betreffend die Ausnahme der Akteneinsicht (§ 17 AVG), die Ausfertigung der schriftlichen Erledigung (§ 18 AVG) und die Möglichkeit der Erlassung einer Ermahnung (§ 21 VStG), die den Vollzug der Aufsichtsgesetze durch die FMA erschweren.

Weiters regt die FMA die Unterbrechung der Verjährung einer Verwaltungsübertretung bei anhängigen gerichtlichen Strafverfahren (§ 31 VStG) und die Strafbarkeit von juristischen Personen für Verwaltungsübertretungen an.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes

Zu Art. 3 (Änderung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991):

Zu Z 17 (§ 17 Abs. 3):

Aus Sicht der FMA besteht die Gefahr, dass die geplante Änderung zu einer Einschränkung der Möglichkeit der Ausnahme von der Akteneinsicht führt: Durch die Neufassung der Bestimmung betreffend die Ausnahme von der Akteneinsicht wird auf die in Art. 20 B-VG genannten Interessen verwiesen. In Art. 20 B-VG ist u.a. vorgesehen, dass die Geheimhaltung von Tatsachen zur „Vorbereitung einer Entscheidung“ geboten ist. Im derzeit geltenden § 17 Abs. 3 AVG werden als Gründe für die Verweigerung der Akteneinsicht die „Gefährdung der Aufgaben der Behörde“ oder

„die Beeinträchtigung des Zweckes des Verfahrens“ genannt. Die Formulierung in § 17 Abs. 3 AVG erscheint präziser und umfassender als der Wortlaut in Art. 20 B-VG. Vom Wortlaut „Gefährdung der Aufgaben der Behörde“ können auch über ein konkretes Verfahren hinausgehende Gründe die Verweigerung der Akteneinsicht begründen (darauf deutet auch die Aufnahme dieser Formulierung neben dem zweiten Tatbestand zur Verweigerung der Akteneinsicht hin). Weiters wird in den Erläuterungen zu Art. 20 B-VG (RV 39 BlgNR 17. GP, 4) festgehalten, dass der Tatbestand „Vorbereitung einer Entscheidung“ eine Geheimhaltung ausschließlich bis zum Zeitpunkt der Fällung der Entscheidung rechtfertigen könne. Die Verweigerung der Akteneinsicht nach diesem Zeitpunkt wäre – wenn man diesen Erläuterungen folgt – nicht mehr möglich, obwohl denkbar ist, dass dadurch eine Gefährdung der Aufgaben der Behörde eintritt.

Es sollte daher in Art. 1 des Entwurfes entweder auch der Art. 20 B-VG entsprechend an die Formulierung im geltenden § 17 Abs. 3 AVG angepasst werden oder zumindest in den Erläuternden Bemerkungen klargestellt werden, dass unter „Vorbereitung einer Entscheidung“ jedenfalls auch (möglicherweise nicht nur) die Schädigung berechtigter Interessen einer Partei oder dritter Personen oder eine Gefährdung der Aufgaben der Behörde oder die Beeinträchtigung des Zweckes des Verfahrens als Gründe zur Aktenverweigerung zu verstehen sind.

Zu Z 18 (§ 18):

§ 4 des Entwurfes sieht vor, dass die Ausfertigung einer schriftlichen Erledigung unter anderem auch die Unterschrift des Genehmigenden oder die Beglaubigung der Kanzlei zu enthalten hat. Diese Änderung stellt eine Einschränkung gegenüber der Bestimmung des Abs. 4 in der Fassung BGBl. I Nr. 10/2004 dar, nach der vorgesehen ist, dass die Ausfertigung der Erledigung u.a. entweder vom Genehmigenden eigenhändig unterzeichnet oder als von der Kanzlei beglaubigte Ausfertigung ergehen kann. Es ist also nach dieser nicht zwingend vorgesehen, dass die Erledigung eigenhändig unterzeichnet oder von der Kanzlei beglaubigt wird. Auch nach der Rechtslage des § 18 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 158/1998 war die Erstellung einer Erledigung einfacher, da in dieser Fassung vorgesehen war, dass schriftliche Erledigungen, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellt worden sind oder die telegraphisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise übermittelt werden, weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung bedürfen.

Nach Ansicht der FMA sollte weiterhin die Möglichkeit bestehen, bei mit automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellten Erledigungen auf das Erfordernis einer Unterschrift oder der Beglaubigung durch die Kanzlei zu verzichten. Insbesondere bei Standarderledigungen, die an eine Vielzahl von Adressaten erlassen werden, würde eine Änderung dieser Möglichkeit zu unnötiger Verkomplizierung der Erstellung der Erledigungen führen. Es sollte daher in § 4 die Unterschrift des Genehmigenden oder die Beglaubigung der Kanzlei als Möglichkeit, nicht jedoch als Erfordernis vorgesehen werden.

Zu Art. 4 (Änderung des Verwaltungsstrafgesetzes 1991):

Zu Z 2 (§ 2): In Abs. 2 ist vorgesehen, dass eine von einer ausländischen Behörde wegen einer Verwaltungsübertretung verhängten Strafe im Inland nicht vollstreckt werden darf, es sei denn, dass in Staatsverträgen ausdrücklich anderes bestimmt ist.

Dazu ist auf den Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates vom 24.02.2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen zu verweisen. In Art. 5 ist vorgesehen, dass bestimmte Straftaten und Verwaltungsübertretungen auch ohne Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit zur Anerkennung und Vollstreckung

von Entscheidungen führen. In Art. 20 ist vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten diesen Rahmenbeschluss bis 22.03.2007 umzusetzen haben.

Die Bestimmung des § 2 Abs. 2 des Entwurfes sollte daher an die Anforderungen des Rahmenbeschlusses hinsichtlich der Vollstreckbarkeit von Entscheidungen von Behörden von Mitgliedstaaten angepasst werden.

Zu Z 18 (§ 21): Durch die Neufassung dieser Bestimmung entfällt die Möglichkeit der Erteilung einer Ermahnung mit Bescheid. Die Ermahnung stellt für die FMA ein wichtiges Instrument der Verfolgung von Verwaltungsübertretungen in ihrem Aufsichtsbereich dar, von dem sie regelmäßigen Gebrauch macht. Der Entfall dieser Möglichkeit beeinträchtigt daher die Möglichkeit der FMA zur effektiven Verfolgung von Verwaltungsübertretungen. Die FMA ersucht daher, diese Möglichkeit weiter vorzusehen.

Weitere Anregungen:

Zu §§ 30, 31 VStG:

Im Vollzugsbereich der FMA stellt sich regelmäßig das Problem, dass bei von der FMA zu verfolgenden Verwaltungsübertretungen auch der Verdacht auf gerichtlich strafbare Delikte vorliegt und daher eine Anzeige gemäß § 84 StPO zu erfolgen hat. In diesem Fall darf die Verwaltungsübertretung nicht weiter verfolgt werden (§ 30 Abs. 2 VStG).

Um eine weitere Verfolgung der Verwaltungsübertretung auch für den Fall zu ermöglichen, dass das gerichtliche Verfahren nicht zu einer entsprechenden Verurteilung führt, sollte in § 31 Abs. 3 VStG vorgesehen werden, dass auch die Zeit eines gerichtlichen Verfahrens, demgegenüber eine Verwaltungsübertretung subsidiär ist, nicht in die Verjährungsfrist einzurechnen ist.

Strafbarkeit der juristischen Person:

Die von der FMA zu vollziehenden Bestimmungen richten sich hauptsächlich an juristische Personen. Um eine effektive Verfolgung von Verwaltungsübertretungen in ihrem Vollzugsbereich sicher zu stellen, wäre die Normierung der Verantwortung von juristischen Personen für Verwaltungsübertretungen entsprechend dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz, BGBl. I Nr. 151/2005 und dem Abgabenänderungsgesetz 2005, BGBl. I Nr. 161/2005 (mit welchem u.a. eine Verantwortlichkeit von juristischen Personen für verwaltungsbehördlich strafbare Finanzvergehen vorgesehen wurde), wünschenswert.

Finanzmarktaufsichtsbehörde
Für den Vorstand
Bereich Integrierte Aufsicht

Mag. Peter Wanek

Mag. Markus Öhlinger

elektronisch gefertigt